

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Jugendamt**

Herr Andreas Hein, Tel. 171567

## TOP: Befreiung vom Essengeld für Kinder in Tagesbetreuung / 1. Ergänzung

Beschlussvorlage Nr. 124/2011/1

Produkte:

060 010 010 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

060 010 020 Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder

### Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

### Behandlung

öffentlich

### Sitzungstermine

20.06.2011

### Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		- 66.000 €
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		+ 58.000 €

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Geringerer Aufwand bei: 060 010 010/ 5331100/ Erstattung Essengeldbefreiung

Höhere Ertrag bei: 060 010 020/ 4421000/ Verpflegungsgeld Kinder

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

### Beschlussumsetzung bis 31.07.2011

#### Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung ab 01.08.2011 tritt folgende Regelung zur Befreiung bzw. Ermäßigung des Entgeltes für das Mittagessen in Kindertagesbetreuung in Lüdenscheid in Kraft:

Die Stadt Lüdenscheid übernimmt das Entgelt für das Mittagessen in Kindertagesbetreuung für Eltern mit Wohnsitz in Lüdenscheid, :

1. die über Einkommen in Höhe der Stufe 1 der Elternbeitragsatzung (bis 17.500 €) verfügen oder die Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, in voller Höhe.
2. die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII oder die Wohngeld oder Kindergeldzuschlag erhalten, in Höhe von 1,00 € pro Mahlzeit. Der verbleibende Betrag kann anstelle der Eltern durch die Zahlung der gesetzlichen Leistungen nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (Bildungs- und Teilhabepaket) durch die zuständige Sozialbehörde an den Lieferanten des Mittagessens gezahlt werden. Dieser Personenkreis ist daher aufgefordert, die entsprechende Ermäßigung bei der für sie zuständigen Behörde zu beantragen.
3. denen die Belastung aufgrund der ermittelten Elternbeitragszahlung nach § 90 Abs. 3 SGB VI-II nicht zuzumuten ist, auf Antrag in Höhe von 20 %. Sind für mehrere Kinder Entgelte für das Mittagessen zu zahlen, so übernimmt die Stadt Lüdenscheid für das zweite und alle weiteren Kinder die Hälfte des jeweiligen Entgeltes. Dies gilt auch, wenn für ein Geschwisterkind ein Essengeld in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers oder in einer Offenen Ganztagsgrundschule zu zahlen ist.

Für Kinder, die in städtischen Kindertagesstätten betreut werden, erfolgt die Übernahme durch Erhebung eines reduzierten Essengeldbetrages.

Für Kinder, die in Tageseinrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe betreut werden, erfolgt die Übernahme auf Antrag der Eltern durch Zahlung des Ermäßigungsbetrages an den Träger der Einrichtung, bzw. den Lieferanten des Essengeldes.

Soweit für Kinder, die durch Kindertagespflege betreut werden, ein zusätzlicher Betrag für eine warme Mahlzeit von den Eltern zu zahlen ist, gelten die Ziffern 1. bis 3. sinngemäß.

### **Begründung:**

Das rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretene Regelbedarfsermittlungsgesetz beinhaltet das so genannte Bildungspaket, welches u.a. vorsieht, dass die Kosten für das Mittagessen für Kinder von Familien, die die aufgeführten Sozialleistungen beziehen, bis auf einen Eigenanteil von 1,00 € pro Tag von den Sozialleistungsbehörden (Sozialamt oder Job-Center) übernommen werden.

Die Verwaltung hatte dem Jugendhilfeausschuss mit Sitzungsdrucksache 074/2011 und dem Hauptausschuss mit Sitzungsdrucksache 124/2011 vorgeschlagen, dass der Eigenanteil von 1,00 € von den Eltern gefordert wird. Dies hätte zu einer Haushaltsverbesserung von rund 186.000 € p.a. geführt. Die Fraktionen des Rates haben in der Hauptausschuss-Sitzung am 06.06.2011 abweichend beschlossen. Demnach sollen die betroffenen Familien von der Zahlung des Eigenanteils befreit werden. Diese Regelung verringert die Haushaltsverbesserung voraussichtlich um rund 1/3 auf 124.000 €

Im Sinne einer Gleichbehandlung sind die Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Familien mit Einkommen der Stufe 1 der Elternbeitragstabelle ebenfalls von der Zahlung des Essengeldes zu befreien.

Der vom Hauptausschuss gefasste abweichende Beschluss wird dem Rat mit dieser Vorlage zur Abstimmung vorgelegt.

Lüdenscheid, den 07.06.2011

In Vertretung:

*gez. Dr. Schröder*

Dr. Wolfgang Schröder  
Erster Beigeordneter